

Die schweigende Waffe

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **38 (1962-1963)**

Heft 7

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-704812>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

- Ergänzungskurse: im Landwehralter leisten Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten höchstens 40 Tage Dienst in EK;
- Landsturmurse: im Landsturmalter leisten Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten höchstens 13 Tage Dienst in Landsturmursen (gilt ab 1.1.1964).

Der Vollzug dieser gesetzlichen Grundsätze wird in einem Bundesratsbeschluß vom 28.3.1961/17.10.1961 über die Wiederholungskurse und Ergänzungskurse sowie einer dazu gehörenden Verfügung des Eidg. Militärdepartements gleichen Titels vom 31.1.

1962 geregelt. Der Beschluß legt vorerst fest, daß bei den Luftschutztruppen ausnahmsweise der WK nicht 20, sondern 13 Tage dauert; diese Abweichung macht eine besondere Aufteilung der WK-Pflicht auf die Unteroffiziere, Gefreiten und Soldaten nötig, damit gesamthaft dieselbe Zahl von geleisteten Diensttagen erreicht wird. Die Dienstpflichtigen leisten ihren ersten WK normalerweise in dem auf den Abschluß der Rekrutenschule folgenden Jahr; die übrigen WK werden in den unmittelbar folgenden Jahren absolviert. Die Vollzugsverfügung des EMD enthält hierfür (Art. 1) folgende Tabelle:

Altersjahr	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	Kurse	Tage	Total
a. Std., Gfr., Kpl.	x	x	x	x	x	x	x	x									8	20	160
b. Wm., höhere Uof.	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x					12	20	240
c. Offiziere	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	16	20	320

Für die Ergänzungskurse legt die Verordnung fest, daß diese normalerweise 13 Tage dauern; eine Reihe von Ausnahmen, in denen diese Kurse aus besonderen Gründen 6 bzw. 20 Tage dauern, werden abschließend aufgezählt. Dazu wird bestimmt, daß Unteroffiziere und Mannschaften der Landwehr im Rahmen ihrer Ergänzungskurspflicht entweder 3 EK zu 13 Tagen oder 2 EK zu 20 Tagen oder 6 EK zu 6 Tagen zu leisten haben; in bestimmten Fällen treten an die Stelle der EK Umschulungskurse infolge der Neueinteilung in andern Formationen. Gesamthaft darf jedoch die gesetzliche Höchstzahl von 40 Tagen nicht überschritten werden. - Für die Einberufung der Einheiten (Stäbe) der Landwehr wird bestimmt, daß sie vom Eidg. Militärdepartement in angemessenem Wechsel zum Ergänzungskurs einberufen werden.

Im weiteren regelt die Verordnung die Kaderkurse, das Aufgebot der verschiedenen Fassungs- und Hilfsdetachemente sowie die verschiedenen Umschulungskurse. Besondere Vorschriften sind für jene Formationen notwendig, die aus Angehörigen verschiedener Heeresklassen zusammengesetzt sind; auch hier muß dafür gesorgt werden, daß der einzelne Mann, trotz seiner Einteilung in einen Verband, der nicht seiner Heeresklasse entspricht, keine Dienstleistungen zu erbringen hat, welche die für seine Heeresklasse vorgeschriebene Maximalzahl von Diensttagen überschreitet. Schließlich enthält die Verordnung noch die Uebergangsbestimmungen, die durch den Vollzug der verschiedenen Aenderungen der gesetzlichen Bestimmungen der letzten Jahre sowie durch die Einführung des Sturmgewehres notwendig geworden sind.

Die schweigende Waffe

(UCP) Wie an anderen Abschnitten der internationalen Front, werden auch in unserer Zone die militärischen Streitkräfte der einzelnen Staaten ausgebaut, und man spricht auch im Mittleren Osten von der Kräftebalance, wenn man die Chancen eines eventuellen Kräftemessens zwischen Israel und seinen feindlichen arabischen Nachbarn erwägt.

Doch es erhebt sich hier die Frage, soll Israel zum Kampf gegen alle arabischen Staaten rüsten? Oder steht dem Lande nur ein Kräfteessen mit Ägypten bevor? Besteht die Möglichkeit, daß im Falle eines Krieges mit Ägypten auch die Syrer im Norden und die Jordanier im Osten losschlagen? Das sind die bohrenden Fragen, die bei der Herstellung des Kräftegleichgewichts ihre Lösung fin-

den müssen. Überdies gilt es aber immer mit einer weiteren Gefahr zu rechnen: der Gefahr, daß der Feind über eine mächtige Geheimwaffe verfügen könnte. Über Tanks, Panzerwaffen, moderne Bomber, Unterseeboote, die den arabischen Armeen zur Verfügung gestellt werden, wird viel gesprochen, geschrieben. Und doch: wer weiß, ob diese Waffennengen von so einschlägiger Bedeutung sind? Es gibt eine andere, eine besondere Waffe, über die man schweigt.

Diese «schweigende Waffe» ist der Kleinkrieg, der Guerillakrieg. Der Ministerpräsident und Verteidigungsminister, David Ben Gurion, zögerte nicht, in seiner Rede über die Mission des Zanal vor etwa vier Monaten offen zu unterstreichen, der Sieg der FLN über Frankreich werde keinen geringen Einfluß auf die junge

Generation der Araber in Israel ausüben.

Die zwar dementierte Erklärung Ben Bellas, 100 000 algerische Freiwillige den Arabern zur Hilfe zu senden, deutet zumindest auf die Möglichkeit des Bestrebens hin, den Guerillakrieg auch in unsere Zone zu übertragen. Mit der Parole «Rettung Palästinas» operiert man in Jordanien, Saudiarabien und im Irak heute nur noch zu Zwecken der arabischen Politik, doch taucht immer häufiger die Idee der Schaffung spezieller Einheiten und der Beschreitung eines besonderen Weges zur Lösung dieses Problems auf. Die ununterbrochene Einschleusung von Fadayun aus der Gaza-Zone nach Israel, die Tatsache, daß ständige Fadayunverbände aufrechterhalten werden, weist darauf hin, der ägyptische Stab strebe danach, den Kern einer ersten Kraft stets in Bereitschaft zu halten, der die Wege und Stege auf dem Territorium des Landes kennt, um seine Kenntnis des Geländes zu gegebener Stunde bei Sonder-Operationen auszunutzen.

Ägypten schreitet in der Entwicklung von Spezialkräften anderen arabischen Staaten voran. Bei den letzten Manövern attackierten Froschmänner vom Wasser aus einen Küstenstreifen, nachdem zuvor Fallschirmjäger auf dem gleichen Abschnitt gelandet wurden.

Alle diese Anzeichen deuten darauf hin, daß man bereits daran gegangen ist, die «schweigende Waffe» zu entwickeln. Es gilt der Eventualität ins Auge zu sehen. Israel könnte sich eines schönen Tages in einen so gründlich vorbereiteten und in umfassendem Ausmaße wie noch nie entfesselten Guerillakrieg hineingezogen sehen. Daraus folgt: Auch Israel müsse sich konsequent auf einen Anti-guerillakrieg vorbereiten, der nichts anderes als eben auch ein Guerillakrieg ist.

Der Guerillakampf ist in unserer Zeit der ballistischen Raketen und Kernwaffen keine überholte und überlebte Kriegsform, im Gegenteil - im Schatten der atomaren Bedrohung entwickelt sich die Strategie des Kleinkrieges, des Einsatzes kleiner Einheiten tief im Feindgebiet, immer mehr, die Sabotage- und Terroraktionen mit den modernsten Mitteln durchführen, unter Deckung der gewaltigen Militärkräfte führender Mächte - was diesen Aktionen erst ihr eigentliches Schwergewicht verleiht.

Erstklassige Passphotos



Pleyer- PHOTO

Zürich Bahnhofstrasse 104